

# Statuten

des Vereins

## Paritätische Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie

---

### Art. 1 Rechtsform, Sitz

Der

**Verband Ziegelindustrie Schweiz**

und die nachstehend genannten Verbände der Arbeitnehmenden in der Ziegelindustrie

**Gewerkschaft Unia**

**Gewerkschaft Syna**

(nachstehend **Gewerkschaften** genannt), gründen unter dem Namen

**„Paritätische Berufskommission der Schweizerischen Ziegelindustrie“**

einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinsame Durchführung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Ziegelindustrie (GAV). Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Auslegung der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages;
- Gemeinsame Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages im Sinne des Art. 357 b OR;
- Durchführung von Kontrollen bei den dem GAV unterstellten Betrieben;
- Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Vollzugskosten- und Bildungsbeiträge;
- Ausfällung und Inkasso von Konventionalstrafen gemäss den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages;
- Finanzielle Unterstützung der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung, der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz von dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden;
- Soziale Unterstützung an Arbeitnehmenden, die dem GAV der Schweizerischen Ziegelindustrie unterstellt sind und die den Vollzugskosten- und Bildungsbeitrag geleistet haben;
- Gezielte, finanzielle Förderung des Nachwuchses in der Ziegelindustrie;
- Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmen und Arbeitnehmenden.

### **Art. 3 Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- den gesamtarbeitsvertraglich festgelegten Vollzugskosten- und Bildungsbeiträgen aller dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden und Arbeitgeber,
- den Erträgen des Vereinsvermögens,
- allfälligen weiteren Einnahmen (z.B. Konventionalstrafen).

### **Art. 4 Nutzniesser**

Nutzniesser sind die Mitglieder des Vereins und alle Arbeitnehmenden und Arbeitgeber, welche dem Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Ziegelindustrie unterstellt sind.

### **Art. 5 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Gründerverbänden zusammen.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle
- Wahl der Revisionsstelle
- Entlastung von Vorstand, Geschäftsstelle und Revisionsstelle
- Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Organe
- Änderung der Statuten
- Liquidation des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Gründerverband die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt.

Bei Abstimmungen haben die Gründerverbände folgende Stimmen:

- Ziegelindustrie Schweiz           6
- Gewerkschaft Unia                 3
- Gewerkschaft Syna                 3

## **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich aus

- 4 Vertretern von Ziegelindustrie Schweiz
- 2 Vertretern der Gewerkschaft Unia
- 2 Vertretern der Gewerkschaft Syna

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter/innen werden jährlich durch ihre Verbände bestimmt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt für die Dauer von 2 Jahren Präsident und Vizepräsident, die je abwechselnd von Ziegelindustrie Schweiz und den Gewerkschaften gestellt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen, wobei jeweils mindestens ein Mitglied von Arbeitgeberverband und Gewerkschaften zustimmen muss.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden; sie sind an der nächsten Sitzung protokollarisch festzuhalten.

Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Mindestens drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, einberufen.

## **Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Auslegung der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages
- Durchführung von Kontrollen bei den dem GAV unterstellten Betrieben
- Inkasso und Verwaltung der Vollzugskosten- und Bildungsbeiträge
- Ausfällung und Inkasso von Konventionalstrafen, Verfahrens- und Kontrollkosten
- Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel und Anlage des Vereinsvermögens
- Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem GAV unterstellten Betrieben und dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden
- Beratung von Fragen in Bezug auf Gesundheits- und Unfallschutz
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Festlegung der Unterschriftsberechtigung
- Abnahme von Jahresrechnung, Bilanz, Jahresbericht und Bericht der Revisionsstelle zuhanden der Mitgliederversammlung sowie Verabschiedung des jährlichen Budgets
- Wahl der Geschäftsstelle und Aufsicht über deren Geschäftsführung

Über die Sitzungen wird durch die Geschäftsstelle oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied ein Protokoll erstellt.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem durch ihn gewählten Ausschuss übertragen, der sich aus Mitgliedern des Vorstandes zusammensetzt.

## **Art. 9 Geschäftsstelle**

Für die Durchführung der Aufgaben des Vereins steht dem Vorstand eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt. Die Geschäftsstelle ist gegenüber dem Vorstand für den operativen Bereich des Vereins verantwortlich. Die Aufwendungen der Geschäftsstelle werden durch eine vom Vorstand festgelegte Pauschale entschädigt.

## **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstands eine anerkannte Revisionsstelle. Deren Amtsdauer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins. Sie unterbreitet dem Vorstand Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

## **Art. 11 Auflösung des Vereins**

Bei Nichterneuerung des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Ziegelindustrie beschliesst die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins. Für die Auflösung des Vereins sind mindestens je 3 Stimmen von Arbeitgeberverband und Gewerkschaften erforderlich. Die Auflösung hat jedoch spätestens zwei Jahre nach dem Wegfall des GAV zu erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst, vollzieht der Vorstand die Liquidation des Vereins und legt darüber Rechnung ab. Falls nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch Mittel vorhanden sind, werden diese für soziale Zwecke innerhalb der Schweizerischen Ziegelindustrie verwendet oder anteilmässig gemäss dem Schlüssel der Mitgliederversammlung an die Gründerverbänden verteilt, welche sie zweckgebunden für Bildungsaufgaben verwenden können.

## **Art. 12 Reglement**

Weitere Ausführungsbestimmungen werden durch den Vorstand in einem Reglement festgelegt.

## **Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen des Vereins Paritätischer Fonds der Schweizerischen Ziegelindustrie vom 20. September 1971, die Änderungen vom 23. August, 5. September 1991 und 1. Juli 2003 und treten nach der Unterzeichnung durch die in Art. 1 genannten Gründerverbände am 9. Oktober 2024 in Kraft.

Zürich, 9. Oktober 2024

### Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche, Präsident

**Gewerkschaft Unia**



Benjamin Schmid, Geschäftsführer



Chris Kelley, Co-Leiter Bau

**Gewerkschaft Syna**



Nico Lutz, Mitglied der Geschäftsleitung



Michele Aversa, Branchenleiter



Guido Schlupe, Branchenleiter